

Gesamtkodex des Jugendtreffs Young and Yourself Bielefeld

Inhalt

Selbstverständnis des Jugendtreffs Young and Yourself Bielefeld (lex de nostra ipsa intellegentia)

Präambel	2
I. Die Grundwerte, Art. 1-4	2
II. Die Besucher*innen, Art. 5-8	2
III. Die Komitees, Art 9-15	3
IV. Die pädagogischen Fachkräfte, Art. 16-19	4
V. Der Vertreter*rat, Art. 20-23	5
VI. Die Ansprechpersonen, Art. 24-27	6
VII. Die Vollversammlung, Art. 28-31	7
VIII. Der gemeinsame Umgang, Art. 32-35	7
IX. Besucher*innen mit besonderen Bedürfnissen, Art. 36-38	8
X. Notstand, Art. 39-41	8
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Art. 42-50	9
Zusatzverordnung über geschlechtergerechte Sprache (lex addita de generibus lingua iusta)	11

Verordnungen

Verordnung über die Wahl der Vertreter*innen der Komitees	12
Verordnung über den gemeinsamen Umgang	13
Verordnung über die Ansprechpersonen	14
Verordnung über die Fachbereiche der Komitees	15

Selbstverständnisänderungen

I. Verordnung zur Änderung des Selbstverständnis	16
II. Verordnung zur Änderung des Selbstverständnis	17

Selbstverständnis des Jugendtreffs Young and Yourself Bielefeld (lex de nostra ipsa intellegentia)

Präambel

Um Organisation und Prozesse zu regeln hat sich der Jugendtreff Young & Yourself Bielefeld dieses Selbstverständnis gegeben.

Als einer der queeren Jugendtreffs in Nordrhein-Westfalen soll für queere junge Menschen in Ostwestfalen-Lippe ein Angebot für Freizeit und Austausch geschaffen werden. Dieses Selbstverständnis soll die Grundlage für zukünftige Entscheidungen im Jugendtreff bilden.

I. Die Grundwerte

Artikel 1

Der Jugendtreff anerkennt die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte.

Artikel 2

Der Jugendtreff anerkennt die Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Artikel 3

Der Jugendtreff anerkennt den Wunsch junger Menschen, zum Zwecke des Austausches in einem geschützten Raum zusammenzukommen.

Artikel 4

Der Jugendtreff anerkennt die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen.

II. Die Besucher*innen

Artikel 5

Alle Besucher*innen des Jugendtreffs anerkennen dieses Selbstverständnis.

Artikel 6

- (1) Das Angebot des Jugendtreffs richtet sich vorrangig an queere Menschen.
- (2) Ebenso willkommen ist jeder, der den Jugendtreff oder seine Ziele unterstützt.

Artikel 7

- (1) Die Besucher*innen haben das vierzehnte, aber noch nicht das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet.
- (2) Mit Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte können im Einzelfall jüngere Besucher*innen zugelassen werden.
- (3) Durch Entscheidung der Vollversammlung können im Einzelfall ältere Besucher*innen zugelassen werden. Die Entscheidung ist in dem Monat zu treffen, in dem ein* Besucher*in das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Sie ist bei Vollendung jedes weiteren Lebensjahres erneut zu treffen.

Artikel 8

Jeder hat das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden namentlich oder anonym an die Komitees, die pädagogischen Fachkräfte, den Vertreter*rat, die Ansprechpersonen oder die Vollversammlung zu wenden.

III. Die Komitees

Artikel 9

- (1) Für die Organisation des Jugendtreffs und die Behandlung von Sachverhalten sind Komitees einzurichten. Alle Besucher*innen können an der Arbeit jedes Komitees mitwirken.
- (2) Unterschieden werden ständige Komitees mit kontinuierlicher Arbeit, periodische Komitees mit saisoneller Arbeit und zeitweilige Komitees mit Arbeit nach Bedarf.
- (3) Die innere Ordnung jedes Komitees muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zu diesem Zwecke gibt sich jedes Komitee eine Geschäftsordnung, die von den pädagogischen Fachkräften genehmigt werden muss.

Artikel 10

- (1) Die Einrichtung eines Komitees erfolgt auf Antrag von mindestens drei Besucher*innen. In dem Antrag ist der Fachbereich des Komitees zu benennen. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Einzurichten sind ständige Komitees für Angebote im Jugendtreff, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Selbstverständnis und Aufklärungsarbeit sowie das periodische Komitee für den Christopher Street Day.
- (3) Der Fachbereich eines Komitees ist durch eine Verordnung zu regeln.

Artikel 11

- (1) Die Auflösung eines Komitees erfolgt auf Antrag von mindestens drei Besucher*innen. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Ein zeitweiliges Komitee ist aufzulösen, wenn der Vertreter*rat feststellt, dass die Voraussetzungen für seine Einrichtung nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Ebenso hat der Vertreter*rat jedes Komitee aufzulösen, welches nicht mehr besetzt ist.
- (4) Die Auflösung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Komitees ist ausgeschlossen.

Artikel 12

- (1) Jedem Komitee sitzt ein* Vertreter*in vor. Innerhalb eines Komitees leitet jede*r Vertreter*in die Arbeit des Komitees in Eigenverantwortung. Alle Entscheidungen sind zum Wohle der Besucher*innen zu treffen.
- (2) Die Vertreter*innen werden von der Vollversammlung in gleichen, freien, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahlen bestimmt und von den pädagogischen Fachkräften ernannt. Die Wahlen werden von den pädagogischen Fachkräften geleitet.
- (3) Ordentliche Wahlen finden am ersten Montag und Mittwoch in Februar, Juni und Oktober statt, an denen der Jugendtreff geöffnet ist und zwischen denen nicht mehr als zwölf Tage liegen. Die Termine sind mindestens vierzehn Tage vor den Wahlen bekanntzugeben.
- (4) Außerordentliche Wahlen finden statt, wenn das Amt eine* Vertreter*in vakant ist und die nächsten ordentlichen Wahlen nicht früher als achtundzwanzig Tage nach Bekanntwerden der Vakanz stattfinden.
- (5) Im ersten Wahlgang haben die Komitees das Vorschlagsrecht für die Vertreter*innen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung auf sich vereinigt.
- (6) Werden die Vorgeschlagenen im ersten Wahlgang nicht gewählt, so hat im zweiten Wahlgang die Vollversammlung das Vorschlagsrecht für die Vertreter*innen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung auf sich vereinigt.

(7) Werden die Vorgeschlagenen im zweiten Wahlgang nicht gewählt, so hat im dritten und jedem weiteren Wahlgang die Vollversammlung das Vorschlagsrecht für die Vertreter*innen. Gewählt ist, wer die Stimmen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung auf sich vereinigt.

(8) Ein Vorschlag für mehrere Ämter der Vertreter*innen ist nur mit Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte zulässig.

(9) Das Nähere regelt eine Verordnung.

Artikel 13

(1) Jede* Vertreter*in ernennt ein* Stellvertreter*in.

(2) Das Amt eine* Vertreter*in endigt jeweils am 1. Februar, am 1. Juni und am 1. Oktober.

(3) Auf Ersuchen der pädagogischen Fachkräfte sind die Vertreter*innen, auf Ersuchen der Vertreter*innen oder der pädagogischen Fachkräfte andere Mitglieder der Komitees dazu verpflichtet, die Geschäfte der Komitees bis zur Ernennung von Nachfolger*innen weiterzuführen.

Artikel 14

(1) Die Vollversammlung kann eine* Vertreter*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt und die pädagogischen Fachkräfte ersucht, den*die Vertreter*in des Amtes zu entheben. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dem Ersuchen entsprechen und den*die Gewählte*n ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen sieben Tage liegen. Der Antrag ist zu begründen.

Artikel 15

(1) Die Vollversammlung kann die Amtsunfähigkeit eine* Vertreter*in bei dessen Abwesenheit für mindestens dreißig Tage dadurch feststellen, indem sie mit Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt und die pädagogischen Fachkräfte ersucht, den*die Vertreter*in des Amtes zu entheben. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dem Ersuchen entsprechen und den*die Gewählte*n ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen sieben Tage liegen.

IV. Die pädagogischen Fachkräfte

Artikel 16

(1) Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Organisation und die Prozesse im Jugendtreff. Alle Entscheidungen sind zum Wohle der Besucher*innen zu treffen.

(2) Artikel 7 Absatz 1 findet auf die pädagogischen Fachkräfte keine Anwendung.

Artikel 17

(1) Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich mit den Themen der queeren Jugendlichen auseinandersetzen und sich offen dem Themengebiet gegenüber bewegen. Sie stehen zur Beratung innerhalb und außerhalb des Jugendtreffs zur Verfügung und vertreten die Interessen des Jugendtreffs auf politischer Ebene.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Beantragung und Organisation von Anträgen, Spenden, Projektmitteln und dem offenen Jugendtreff.

Artikel 18

(1) Die pädagogischen Fachkräfte müssen alle zwei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgeben und an einer Erste-Hilfe-Schulung teilnehmen. Sie müssen an einer Schulung für Jugendgruppenleitungen teilgenommen oder gleichwertige Qualifikationen erworben haben.

(2) Der Vertreter*rat kann bei der Neubesetzung einer Stelle einer pädagogischen Fachkraft mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Empfehlung abgeben.

Artikel 19

(1) Die pädagogischen Fachkräfte sind bei allen Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vertreter*rat eine Entscheidung mit gleicher Zahl der zustimmenden wie ablehnenden Stimmen trifft.

V. Der Vertreter*rat

Artikel 20

(1) Der Vertreter*rat setzt sich aus den Vertreter*innen aller Komitees zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte sitzen ihm vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den pädagogischen Fachkräften genehmigt werden muss.

(2) Der Vertreter*rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern dieses Selbstverständnis nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein*e Vertreter*in hat so viele Mitgliedschaften wie er*sie Komitees vorsitzt. Alle Entscheidungen sind zum Wohle der Besucher*innen zu treffen.

Artikel 21

(1) Der Vertreter*rat wird durch die pädagogischen Fachkräfte einberufen und geschlossen. Sie haben den Vertreter*rat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert.

(2) Der Vertreter*rat tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Zwischen zwei ordentlichen Wahlen der Vertreter*innen muss der Vertreter*rat mindestens einmal während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs zusammentreten.

Artikel 21a

(1) Der Vertreter*rat tritt öffentlich zusammen.

(2) In jeder Sitzung des Vertreter*rates ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zugänglich zu machen.

Artikel 22

(1) Im Vertreter*rat berichten die Vertreter*innen über die Arbeit in den Komitees. Der Vertreter*rat entscheidet über die Behandlung von Sachverhalten in den Komitees. Er kann den Komitees Fristen für die Behandlung von Sachverhalten setzen. Er entscheidet über Sachverhalte, die in mindestens zwei Komitees behandelt wurden.

(2) Der Vertreter*rat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder Sachverhalte zur Entscheidung der Vollversammlung zuleiten.

Artikel 23

(1) Der Vertreter*rat kann Verordnungen beschließen. Artikel 22 Absatz 2 gilt entsprechend. Verordnungsvorlagen sind beim Vertreter*rat einzubringen.

(2) Eine vom Vertreter*rat beschlossene Verordnung kommt zustande, wenn die pädagogischen Fachkräfte über berechtigte Zweifel hinaus sie mit diesem Selbstverständnis für vereinbar halten. Die pädagogischen Fachkräfte geben diese Erklärung durch Unterzeichnung der Verordnung ab.

(3) Eine vom Vertreter*rat beschlossene und von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnete Verordnung ist durch die Medien zu veröffentlichen. Die Vollversammlung ist bei ihrem nächsten Zusammentritt in Kenntnis zu setzen.

VI. Die Ansprechpersonen

Artikel 24

(1) Die Ansprechpersonen stehen für Fragen allgemeiner Art oder Fragen zu Fachbereichen zur Verfügung. Alle Besucher*innen können sich an sie wenden.

(2) Das Nähere regelt eine Verordnung.

Artikel 25

Besucher*innen können sich an die Ansprechpersonen wenden, um vor ihrem Besuch des Jugendtreffs Informationen zu erfragen. Die Ansprechpersonen können neue Besucher*innen in den Jugendtreff begleiten, sofern dies gewünscht wird.

Artikel 26

(1) Die Ansprechpersonen werden von der Vollversammlung in gleichen, freien, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahlen bestimmt und von den pädagogischen Fachkräften ernannt. Die Wahlen werden von den pädagogischen Fachkräften geleitet.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung auf sich vereinigt.

(2a) Alle Ansprechpersonen sind dazu verpflichtet vor ihrer Ernennung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abzugeben.

(3) Mit ihrer Ernennung führen die Ansprechpersonen ihr Amt so lange, wie sie den Willen dazu besitzen.

Artikel 27

(1) Die Vollversammlung kann einer Ansprechperson nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt und die pädagogischen Fachkräfte ersucht, die Ansprechperson des Amtes zu entheben. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dem Ersuchen entsprechen und den*die Gewählte*n ernennen.

(2) Soll einer Ansprechperson das Misstrauen ausgesprochen werden, ohne dass ein*e Nachfolger*in gewählt wird, so sind mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung die pädagogischen Fachkräfte zu ersuchen, die Ansprechperson des Amtes zu entheben. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dem Ersuchen entsprechen.

(3) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen sieben Tage liegen. Der Antrag ist zu begründen.

VII. Die Vollversammlung

Artikel 28

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Besucher*innen zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte sitzen ihr vor. Die Geschäfte sind nach den allgemein anerkannten sozialen Regeln zu führen.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern dieses Selbstverständnis nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Entscheidungen sind zum Wohle der Besucher*innen zu treffen.
- (3) Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Vollversammlung wird von den pädagogischen Fachkräften einberufen und geschlossen. Sie haben die Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.
- (5) Alle Sachverhalte sind an einem Montag und einem Mittwoch zu entscheiden, zwischen denen nicht mehr als zwölf Tage liegen.
- (6) Alle Wahlen in der Vollversammlung sind gleich, frei, allgemein, geheim und unmittelbar.

Artikel 29

- (1) In der Vollversammlung berichten die Vertreter*innen über die Arbeit in den Komitees.
- (2) Alle Mitglieder der Vollversammlung können Anliegen vortragen.

Artikel 30

- (1) Die Vollversammlung entscheidet über vom Vertreter*rat zugeleitete Verordnungsvorlagen.
- (2) Ebenso entscheidet die Vollversammlung über Sachverhalte, zu denen die Komitees innerhalb der vom Vertreter*rat gesetzten Fristen nicht entschieden haben.

Artikel 31

- (1) Eine von der Vollversammlung beschlossene Verordnung, deren Vorlage vom Vertreter*rat zugeleitet wurde, kommt zustande, wenn die pädagogischen Fachkräfte über berechnigte Zweifel hinaus sie mit diesem Selbstverständnis für vereinbar halten. Die pädagogischen Fachkräfte geben diese Erklärung durch Unterzeichnung der Verordnung ab.
- (2) Eine von der Vollversammlung beschlossene und von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnete Verordnung ist durch die Medien zu veröffentlichen. Die Vollversammlung ist bei ihrem nächsten Zusammentritt in Kenntnis zu setzen.

VIII. Der gemeinsame Umgang

Artikel 32

- (1) Der gemeinsame Umgang im Jugendtreff folgt den allgemein anerkannten sozialen Regeln.
- (2) Die sexuelle und geschlechtliche Orientierung und Identität der Besucher*innen bedarf der besonderen Rücksichtnahme.

Artikel 33

Die Vertreter*innen, die pädagogischen Fachkräfte und die Ansprechpersonen treten anderen Besucher*innen gegenüber neutral auf. Niemand darf aufgrund dieser Ämter bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 34

- (1) Der Jugendtreff anerkennt das Recht aller Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung. Jeder hat das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte dürfen keine sexuellen Beziehungen zu Besucher*innen eingehen.

Artikel 35

- (1) Alle bedeutenden Konflikte im Jugendtreff sind aufzuarbeiten. Die Lösungsfindung erfolgt mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung für alle Beteiligten.
- (2) Das Nähere regelt eine Verordnung.

IX. Besucher*innen mit besonderen Bedürfnissen

Artikel 36

- (1) Der Jugendtreff anerkennt, dass Besucher*innen mit besonderen Bedürfnissen nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen den aus den allgemein anerkannten sozialen Regeln erwachsenden Erwartungen an ihr Verhalten zeitweise nicht gerecht werden können.
- (2) Diese Bedürfnisse stellen grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für den Besuch des Jugendtreffs dar.
- (3) Besucher*innen mit besonderen Bedürfnissen dürfen aufgrund dieser Bedürfnisse nicht benachteiligt werden.

Artikel 37

- (1) Der Jugendtreff veröffentlicht leicht zugängliche Informationen durch die Medien.
- (2) Im Umgang mit Besucher*innen mit besonderen Bedürfnissen ist bei Bedarf Leichte Sprache zu verwenden.

Artikel 38

- (1) Der Jugendtreff hält Informationen über spezielle Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bereit.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte, die Ansprechpersonen und die Vertreter*innen verweisen auf Anfrage auf diese Angebote.

X. Notstand

Artikel 39

- (1) Als Notstand gilt die Störung in erheblichem Maße oder Gefährdung des inneren Friedens des Jugendtreffs oder die Gefährdung des Jugendtreffs in seinem Fortbestehen.
- (2) Der Vertreter*rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder den Notstand feststellen.
- (3) Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Notstand feststellen.
- (4) Treffen Vertreter*rat und Vollversammlung innerhalb von sieben Tagen unterschiedliche Entscheidungen, so gilt die Entscheidung des Vertreter*rats.
- (5) Erfordert die Lage unabweisbar sofortiges Handeln und stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt von Vertreter*rat und Vollversammlung unüberwindbare Hindernisse entgegen, so treffen die pädagogischen Fachkräfte diese Feststellung mit Genehmigung der Trägerschaft des Jugendtreffs.

(6) Die Feststellung wird von den pädagogischen Fachkräften durch die Medien verkündet. Die Vollversammlung ist bei ihrem nächsten Zusammentritt in Kenntnis zu setzen.

(7) Sind die zuständigen Organe des Jugendtreffs außerstande, die sofortige Feststellung nach Absatz 2-5 zu treffen, so gilt diese Feststellung in dem Moment als getroffen, ab dem die in Absatz 1 beschriebenen Umstände die Besucher*innen direkt berühren.

Artikel 40

(1) Besucher*innen, die für die Umstände des Notstandes verantwortlich befunden werden, können von den pädagogischen Fachkräften ihrer Ämter enthoben werden. Artikel 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte können im Notstand alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den inneren Frieden des Jugendtreffs oder dessen Fortbestehen zu sichern. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, Verordnungen zu erlassen.

(3) Von sämtlichen nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sind die Besucher*innen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Maßnahmen nach Absatz 2 sind auf Verlangen des Vertreter*rats außer Kraft zu setzen.

(4) Durch eine Verordnung der pädagogischen Fachkräfte darf das Selbstverständnis weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden. Ebenso dürfen die Organe des Jugendtreffs in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 41

(1) Der Vertreter*rat kann jederzeit den Notstand mit Mehrheit seiner Mitglieder für beendet erklären. Die Vollversammlung kann verlangen, dass der Vertreter*rat hierüber beschließt.

(2) Der Notstand ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Beendigung des Notstandes wird von den pädagogischen Fachkräften durch die Medien verkündet. Die Vollversammlung ist bei ihrem nächsten Zusammentritt in Kenntnis zu setzen.

(4) Verordnungen, die die pädagogischen Fachkräfte erlassen haben, treten mit Beendigung des Notstandes mit Ablauf des darauffolgenden Tages außer Kraft. Der Vertreter*rat kann beschließen, dass eine solche Verordnung bis zu vierzehn Tage nach Beendigung des Notstandes weiterhin in Kraft bleibt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 42

(1) Das Selbstverständnis kann nur durch eine Verordnung geändert werden, die den Wortlaut des Selbstverständnisses ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Eine Änderung der Regelungen in Abschnitt I dieses Selbstverständnisses ist unzulässig.

(3) Eine Verordnung, mit der die Regelungen in den Abschnitten II, III oder IV dieses Selbstverständnisses geändert werden sollen, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vertreter*rats und zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

(4) Im Übrigen bedarf eine Verordnung, mit der die Regelungen dieses Selbstverständnisses geändert werden sollen, der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Vertreter*rats und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Sämtliche Änderungen dieses Selbstverständnisses müssen im Einklang mit den Bestimmungen der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken, dem Selbstverständnis der Queeren Jugend Nordrhein-Westfalen und gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Artikel 42a

Der Jugendtreff anerkennt die Selbstverpflichtungserklärung der Queeren Jugend Nordrhein-Westfalen und wirkt auf ihre Umsetzung hin.

Artikel 43

Mehrheit der Mitglieder des Vertreter*rats im Sinne dieses Selbstverständnisses ist die Mehrheit seiner Mitgliederzahl. Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung im Sinne dieses Selbstverständnisses ist die Mehrheit ihrer Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 44

Entscheidungen des Orga-Teams des Jugendtreffs begin Bielefeld, die vor dem 19. September 2018 getroffen wurden, gelten fort, sofern sie diesem Selbstverständnis nicht widersprechen oder durch eine Verordnung aufgehoben wurden.

Artikel 45

Jede Verordnung soll den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie durch die Medien veröffentlicht worden ist.

Artikel 46

Die Verwendung des Gendersterns (*) in diesem Selbstverständnis und Verordnungen erfolgt vorbehaltlich der Festlegung von Richtlinien zu dessen Verwendung durch den Rat für deutsche Rechtschreibung.

Artikel 47

Die Zusatzverordnung über geschlechtergerechte Sprache (lex addita de generibus lingua iusta) ist Teil dieses Selbstverständnisses.

Artikel 48

Dieses Selbstverständnis bedarf der Annahme durch die Vollversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen, mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 49

(1) Das Komitee für Selbstverständnis und die pädagogischen Fachkräfte stellen in der nächstmöglichen Sitzung der Vollversammlung die Annahme dieses Selbstverständnisses fest, fertigen es aus und verkünden es.

(2) Dieses Selbstverständnis tritt mit der Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte und die Mitglieder des Komitees für Selbstverständnis in Kraft.

(3) Es ist durch die Medien zu veröffentlichen.

Artikel 50

Dieses Selbstverständnis gilt bis zu dem Tage, an dem der Jugendtreff sich aus freier Entscheidung ein neues Selbstverständnis gibt.

Zusatzverordnung über geschlechtergerechte Sprache (lex addita de generibus lingua iusta)

Artikel 1

Zweck dieser Zusatzverordnung ist es, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Jugendtreff zu regeln.

Artikel 2

- (1) Der Wortlaut von Verordnungen ist geschlechtergerecht zu gestalten.
- (2) Im Übrigen ist geschlechtsneutrale Sprache oder eine andere Form geschlechtergerechter Sprache zu verwenden.

Artikel 3

- (1) Alle Besucher*innen entscheiden, ob und mit welchem Geschlecht sie sich identifizieren und angesprochen werden wollen. Sie sind in ihrer Entscheidung nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (2) Alle Besucher*innen anerkennen die individuelle Entscheidung über geschlechtliche Identität und Ausdruck.

Artikel 4

- (1) Alle Besucher*innen haben das Recht, mit dem Geschlecht angesprochen zu werden, mit welchem sie sich identifizieren.
- (2) Alle Besucher*innen tragen dazu bei, die Anrede mit dem falschen Geschlecht zu verhindern.
- (3) Niemand darf wegen eines Irrtums im Geschlecht einer angesprochenen Person benachteiligt werden.

Artikel 5

Für die Annahme, deren Feststellung, die Ausfertigung, die Verkündung, das Inkrafttreten, die Veröffentlichung durch die Medien und die Geltungsdauer dieser Zusatzverordnung gelten nach Artikel 47 des Selbstverständnisses des Jugendtreff Young & Yourself Bielefeld (lex de nostra ipsa intellegentia) dessen Artikel 48 bis 50.

Verordnung über die Wahlen der Vertreter*innen der Komitees

I. Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung näherer Bestimmungen über die Wahlen der Vertreter*innen der Komitees nach Artikel 12 Absatz 9 Selbstverständnis.

II. Wählbarkeit

Zu Vertreter*innen wählbar sind alle Mitglieder der Komitees.

III. Benennung von Kandidat*innen

Die Benennung der Kandidat*innen erfolgt im ersten Wahlgang durch die Komitees. Die Benennung der Kandidat*innen erfolgt im zweiten und jedem weiteren Wahlgang durch mindestens drei anwesende Mitglieder der Vollversammlung.

IV. Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch die pädagogischen Fachkräfte eröffnet und geleitet.
- (2) Nach der Benennung eine*r Kandidat*in erfolgt eine Aussprache. Der*dem Kandidat*in ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gibt es keinen Widerspruch, so gilt der*die Kandidat*in als gewählt und ein Wahlgang entfällt.
- (4) Ein Wahlgang findet statt, wenn es gegen eine*n Kandidat*in offenen Widerspruch gibt. Als Stimmen können Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung abgegeben werden.
- (5) Die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses erfolgt durch die pädagogischen Fachkräfte.

V. Erfolg der Wahl

- (1) Ein Wahlgang ist erfolgreich, wenn der*die Kandidat*in in diesem Wahlgang notwendigen Stimmen auf sich vereinigen konnte und der*die Kandidat*in die Wahl annimmt. Ansonsten gilt der Wahlgang als gescheitert.
- (2) Der erste Wahlgang gilt ebenfalls als gescheitert, wenn es keine*n Kandidat*in gibt.
- (3) Die Feststellung über Erfolg oder Scheitern eines Wahlganges wird durch die pädagogischen Fachkräfte getroffen.
- (4) Scheitert ein Wahlgang, so ist unverzüglich ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn bis zur nächsten ordentlichen Wahl höchstens achtundzwanzig Tage verbleiben.

Verordnung über den gemeinsamen Umgang

I. Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung näherer Bestimmungen über den gemeinsamen Umgang nach Artikel 35 Absatz 2 Selbstverständnis.

II. Erlass von Regeln durch pädagogische Fachkräfte

Die pädagogischen Fachkräfte erlassen Regeln für das Verhalten im Jugendtreff und achten auf ihre Einhaltung. Sie müssen allen Besucher*innen zugänglich sein.

III. Verletzung von Regeln

(1) Verletzen Besucher*innen die Regeln über das Verhalten im Jugendtreff, so sind sie auf diese Verletzungen hinzuweisen. Die pädagogischen Fachkräfte können mit allen Besucher*innen das Gespräch suchen, wenn sie dies für erforderlich halten.

(2) Bei groben oder wiederholten Regelverletzungen ist ein Ausschluss aus dem Jugendtreff für bis zu zwei Wochen, in besonders schweren Fällen für bis zu zwei Monaten möglich. Über den Ausschluss entscheidet das Komitee für Selbstverständnis mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Entscheidet das Komitee für Selbstverständnis, eine*n Besucher*in auszuschließen, kann innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss bei den pädagogischen Fachkräften Widerspruch eingelegt werden.

IV. Verletzungen des Selbstverständnisses

(1) Bei groben Verletzungen des Selbstverständnisses ist ein Ausschluss aus dem Jugendtreff für bis zu zwei Monate, in besonders schweren Fällen für bis zu zwei Jahre möglich. Über den Ausschluss entscheidet das Komitee für Selbstverständnis mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Entscheidet das Komitee für Selbstverständnis, eine*n Besucher*in auszuschließen, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss bei den pädagogischen Fachkräften Widerspruch eingelegt werden.

V. Begründungspflicht, Recht auf Anhörung und Stellungnahme

(1) Alle Entscheidungen sind zu begründen und den Betroffenen in geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Vor jeder Entscheidung ist den Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung und zur Stellungnahme zu geben.

VI. Zustimmungspflicht der Vollversammlung

Die Vollversammlung muss jedem Ausschluss nach Abschnitt III Absatz 2 und Abschnitt IV Absatz 2 zustimmen.

VII. Abweichungen vom Prinzip der Einvernehmlichkeit

Einvernehmliche Lösungen sind zu bevorzugen. Abweichungen vom Prinzip der Einvernehmlichkeit sind nur in besonderen Fällen zulässig.

VIII. Vorrang der Bestimmungen der Falken

Bestimmungen der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken genießen Vorrang vor dieser Verordnung.

Verordnung über die Ansprechpersonen

I. Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung näherer Bestimmungen über die Ansprechpersonen nach Artikel 24 Absatz 2 Selbstverständnis.

II. Besuchspflicht der Ansprechpersonen, Erreichbarkeit

(1) Die Ansprechpersonen sind verpflichtet, mindestens zweimal im Monat den Jugendtreff zu besuchen.

(2) Kann eine Ansprechperson der Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommen, so ist sie verpflichtet, sich mit den pädagogischen Fachkräften bezüglich ihrer Erreichbarkeit abzustimmen. Bleibt eine Ansprechperson für mehr als dreißig Tage dem Jugendtreff fern, so kann die Vollversammlung eine*n Vertreter*in wählen, die die Aufgaben der Ansprechperson fortführt. Bei erneuter Anwesenheit der Ansprechperson kann diese ihre Aufgaben nur wiederaufnehmen, wenn sie von der Vollversammlung erneut gewählt wurde.

(3) Die Ansprechpersonen müssen außerhalb des Jugendtreffs erreichbar sein. Zu diesem Zwecke sind für sie durch das Komitee für Öffentlichkeitsarbeit individuelle E-Mail-Adressen einzurichten. Die Ansprechpersonen sind dazu verpflichtet, regelmäßig Einsicht in ihre E-Mail-Postfächer zu nehmen.

III. Interessenvertretung in der Vollversammlung

Die Ansprechpersonen können auf Ersuchen von Besucher*innen Anliegen in der Vollversammlung vortragen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht möglich.

IV. Fachbereiche der Ansprechpersonen

(1) Die Fachbereiche der Ansprechpersonen müssen eindeutig benannt sein. Sie müssen ein Angebot zur Hilfestellung und Beratung darstellen. Bei Bedarf können mehrere Ansprechpersonen für denselben Fachbereich gewählt werden.

(2) Die Ansprechpersonen arbeiten in ähnlichen Fachbereichen zusammen.

V. Schweigepflicht

(1) Die Ansprechpersonen sind über alle Sachverhalte, die Besucher*innen an sie herantragen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Verletzt eine Ansprechperson ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, so ist sie vorläufig ihres Amtes zu entheben, bis die Vollversammlung über eine tatsächliche Amtsenthebung nach Artikel 27 entschieden hat.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, wenn eine Ansprechperson über eine Straftat, die nach §138 StGB zur Anzeige verpflichtet, oder über die Gefährdung einer anderen Person Kenntnis erlangt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt grundsätzlich nicht gegenüber den pädagogischen Fachkräften und bei anonymer Kommunikation. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine Namensnennung gegenüber den pädagogischen Fachkräften möglich.

VI. Zitierrecht, Anwesenheitsrecht

(1) Der Vertreter*rat kann jederzeit die Anwesenheit einer Ansprechperson bei dessen Sitzungen verlangen, sofern dies möglich ist.

(2) Die Ansprechpersonen haben Zugang zu allen Sitzungen des Vertreter*rates. Sie können durch Beschluss des Vertreter*rates mit Mehrheit von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.

Verordnung über die Fachbereiche der Komitees

I. Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung näherer Bestimmungen über die Ansprechpersonen nach Artikel 10 Absatz 3 Selbstverständnis.

II. Komitee für Christopher Street Day (CSD)

Das Komitee für Christopher Street Day plant, vorbereitet, nachbereitet und führt den CSD Bielefeld durch. Es ist für die Organisation des Standes, der Fußtruppe, des Wagens und die Vernetzung anderer am CSD beteiligter Gruppen verantwortlich. Es vertritt den Jugendtreff bei politischen Empfängen im Rahmen des CSD. Das Komitee ist für die Planung von Aktivitäten des Jugendtreffs auf externen CSDs verantwortlich. Seine Arbeit beginnt gemeinsam mit den Planungen anderer am CSD Bielefeld beteiligter Gruppen, spätestens jedoch drei Monate vor dem CSD Bielefeld.

III. Komitee für Angebote im Jugendtreff

Das Komitee für Angebote im Jugendtreff plant, vorbereitet, nachbereitet und führt Angebote des Jugendtreffs durch. Es ist für die Einleitung der Vorstellungsrunde zu Beginn der Öffnungszeiten des Jugendtreffs und die Begrüßung neuer Personen verantwortlich.

IV. Komitee für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Komitee für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit verwaltet die Internetpräsenz des Jugendtreffs. Es ist für die Pressearbeit verantwortlich und stellt die Infrastruktur zur Veröffentlichung von Informationen und Veranstaltungshinweisen bereit. Es dient als Kontaktstelle zur Queeren Jugend NRW. Seine Mitglieder sind dazu verpflichtet, an den Vernetzungstreffen der Queeren Jugend NRW teilzunehmen und den Jugendtreff zu vertreten. Es ist für die Pflege von Vernetzungspartnerschaften zu mosaik Bielefeld, der AidsHilfe Bielefeld, der Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld, Pro Familia, SCHLAU Bielefeld und den Kontaktstellen der Universität Bielefeld und der Fachhochschule Bielefeld verantwortlich.

V. Komitee für Selbstverständnis

Das Komitee für Selbstverständnis wacht über die Einhaltung des Selbstverständnisses und ist für dessen Weiterentwicklung verantwortlich. Es kann der Vollversammlung bei der Verletzung von Regeln Vorschläge machen. Auf Antrag entscheidet es mit Mehrheit in Form bindender Entscheidungen über die Auslegung des Selbstverständnisses.

VI. Komitee für Aufklärungsarbeit

Das Komitee für Aufklärungsarbeit bereitet bei Bedarf aktuelle politische, medizinische und psychologische Themen auf und führt Diskussionen, Austausch und Vertiefung durch.

VII. Entscheidungen in den Komitees

Soweit nicht anders bestimmt entscheiden die Komitees mit einfacher Mehrheit.

I. Verordnung zur Änderung des Selbstverständnis

I. Änderung von Artikel 10 Absatz 1

Artikel 10 Absatz 1 Selbstverständnis wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einrichtung eines Komitees erfolgt auf Antrag von mindestens drei Besucher*innen. In dem Antrag ist der Fachbereich des Komitees zu benennen. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.“

II. Änderung von Artikel 10 Absatz 2

Artikel 10 Absatz 2 Selbstverständnis wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzurichten sind ständige Komitees für Angebote im Jugendtreff, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Selbstverständnis und Aufklärungsarbeit sowie das periodische Komitee für den Christopher Street Day.“

III. Änderung von Artikel 11 Absatz 1

Artikel 11 Absatz 1 Selbstverständnis wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auflösung eines Komitees erfolgt auf Antrag von mindestens drei Besucher*innen. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.“

IV. Änderung von Artikel 18 Absatz 1

Artikel 18 Absatz 1 Selbstverständnis wird wie folgt gefasst:

„(1) Die pädagogischen Fachkräfte müssen alle zwei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgeben und an einer Erste-Hilfe-Schulung teilnehmen. Sie müssen an einer Schulung für Jugendgruppenleitungen teilgenommen oder gleichwertige Qualifikationen erworben haben.“

V. Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

II. Verordnung zur Änderung des Selbstverständnis

I. Einfügung von Artikel 21a

Hinter Artikel 21 Selbstverständnis wird Artikel 21a eingefügt:

„Artikel 21a

(1) Der Vertreter*rat tritt öffentlich zusammen.

(2) In jeder Sitzung des Vertreter*rates ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zugänglich zu machen.“

II. Einfügung von Artikel 26 Absatz 2a

Hinter Artikel 26 Absatz 2 Selbstverständnis wird Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Alle Ansprechpersonen sind dazu verpflichtet vor ihrer Ernennung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abzugeben.“

III. Einfügung von Artikel 28 Absatz 6

Hinter Artikel 28 Absatz 5 Selbstverständnis wird Absatz 6 eingefügt:

„(6) Alle Wahlen in der Vollversammlung sind gleich, frei, allgemein, geheim und unmittelbar.“

IV. Einfügung von Artikel 42a

Hinter Artikel 42 Selbstverständnis wird Artikel 42a eingefügt:

„Artikel 42a

Der Jugendtreff anerkennt die Selbstverpflichtungserklärung der Queeren Jugend Nordrhein-Westfalen und wirkt auf ihre Umsetzung hin.“

V. Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.